



Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten
gemäß §27 Abs. 3 Waffengesetz

Einverständniserklärung
(gemäß § 27 Abs. 3 Waffengesetz)

Diese Einverständniserklärung der Eltern muss bei jedem Schießen auf einem Schießstand immer griffbereit vorliegen.

Für unser Kind / unserem Jugendlichen

Vorname	
Nachname	
Geburtsdatum	
Anschrift	

Bitte mit Schreibmaschine oder in Druckschrift ausfüllen!

geben wir bis auf Widerruf unser Einverständnis, das o.g. Kind / Jugendlicher an den von der Privilegierten Schützengilde Gräfenhainichen v. 1453 e.V. angesetzten Übungs- und Wettkampfschießen nach den Regeln der gültigen Sportordnung des Deutschen Schützen Bundes mit:

- Luft-, Federdruck oder Gasdruck - Waffen (ab dem vollendeten 12. Lebensjahr)
- Schießen mit Kleinkaliber - Waffen (ab dem vollendeten 14.-18. Lebensjahr)

im Beisein einer dem Waffengesetz entsprechenden, für die Obhut beim Schießen und zur Kinder- und Jugendarbeit geeigneten verantwortlichen Aufsichtsperson auf der vereinseigenen, oder einer anderen offiziellen Schießanlage teilnehmen darf, und wir bestätigen dies mit unserer Unterschrift:

*) Zutreffendes bitte ankreuzen!

Ort:, den

Die Sorgeberechtigten:

.....
Unterschrift des / der Sorgeberechtigten

Achtung! Die Einverständniserklärung muss von sämtlichen Sorgeberechtigten unterschrieben werden. Steht das Sorgerecht aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung oder einem sonstigen Grund nur einem Elternteil zu, genügt die Unterschrift dieses Elternteils.



Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten
gemäß §27 Abs. 3 Waffengesetz

Auszugsweise Abschrift aus dem Waffengesetz (WaffG) § 27 Abs. 3 und 4

WaffG § 27 Schießstätten, Schießen durch Kinder und Jugendliche

Absatz 3

Unter Obhut verantwortlicher und zur Kinder- und Jugendarbeit für das Schießen geeigneter Aufsichtspersonen darf:

1. Kindern, die das zwölfte Lebensjahr vollendet haben und noch nicht 14 Jahre alt sind, das Schießen in Schießstätten mit Druckluft -, Federdruckwaffen und Waffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Treibgase verwendet werden.
2. Jugendlichen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und noch nicht 18 Jahre alt sind, auch das Schießen mit kleinkalibrigen Schusswaffen (22lfB) gestattet werden, wenn der/die Sorgeberechtigte/n schriftlich sein/Ihr Einverständnis erklärt hat oder beim Schießen anwesend ist. Die verantwortlichen Aufsichtspersonen haben die schriftlichen Einverständniserklärungen der Sorgeberechtigten vor der Aufnahme des Schießens entgegenzunehmen und während des Schießens aufzubewahren. Sie sind der zuständigen Behörde oder deren Beauftragten auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

Absatz 4

Die zuständige Behörde kann einem Kind zur Förderung des Leistungssports eine Ausnahme von dem Mindestalter des Absatzes 3 Satz 1 bewilligen. Diese soll bewilligt werden, wenn durch eine ärztliche Bescheinigung die geistige und körperliche Eignung und durch eine Bescheinigung des Vereins die schießsportliche Begabung glaubhaft gemacht wird.

Wichtige Hinweise für den Schießsportleiter/Jugendleiter

(auf was muss Rücksicht genommen werden.)

Unser/e mein/e Sohn/Tochter leidet unter folgenden Krankheiten/Beschwerden (z.B. Asthma, Herz-Kreislaufproblemen usw.):

Unser/e mein/e Sohn/Tochter nimmt folgende Medikamente:

Ort:.....Datum:.....

.....
.....
Unterschrift des /der Sorgeberechtigten



Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten
gemäß §27 Abs. 3 Waffengesetz

Hinweis:

Das Waffengesetz erlaubt das Schießen mit Schusswaffen von Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren in Schießstätten nur unter bestimmten Voraussetzungen:

Kinder unter 12 Jahren:	Mit Ausnahmegenehmigung der Waffenbehörde ist das Schießen wie bei Kindern von 12-13 Jahren möglich
Kinder von 12-13 Jahren:	Schießen mit Luftpistole und Luftgewehr unter Obhut einer verantwortlichen und zur Kinder- und Jugendarbeit für das Schießen geeigneten Aufsichtspersonen Unter Anwesenheit des Sorgeberechtigten oder mit dessen schriftlicher Einverständniserklärung
Jugendliche von 14-15 Jahren:	Wie bei Kindern von 12-13 Jahren jedoch zusätzlich Schießen mit Kleinkaliber-Sportpistole und Kleinkaliber-Sportgewehr
Jugendliche ab 16 Jahren:	Wie bei Jugendlichen von 14-15 Jahren jedoch keine besondere Obhut erforderlich